



**BUND**  
**Naturschutz**  
**in Bayern e.V.**

Landesverband Bayern  
des Bundes für Umwelt-  
und Naturschutz  
Deutschland e.V.

Landesfachgeschäfts-  
stelle Nürnberg  
Bauernfeindstr. 23  
90471 Nürnberg  
Tel. 09 11/81 87 8-0  
Fax 09 11/86 95 68

lfg@bund-naturschutz.de  
www.bund-naturschutz.de

Eisenbahnbundesamt  
Eilgutstraße 2  
90443 Nürnberg

Unser Zeichen DB-ICE-Nbg-Erf-Ofr-FO  
Datum 13.06.2017

## **ICE-Trasse Nürnberg-Ebensfeld-Erfurt, Abschnitt 18 Forchheim-Eggolsheim Umsetzung der planfestgestellten CEF-Maßnahmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das EBA ist laut Gesetz Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes und damit auch die zuständige Behörde für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen und von Schutzmaßnahmen bei Baustellen der Bahn.

Ausgelöst durch Recherchen eines Anliegers, der seit Jahren die Baustelle der ICE-Trasse bei Forchheim kennt, hat der BUND Naturschutz in Bayern e.V. vor Kurzem eigene Untersuchungen zur Umsetzung der planfestgestellten CEF-Maßnahmen durchgeführt. Es ist bislang der erste Abschnitt, in dem der BUND Naturschutz detaillierter nachprüfte, ob die CEF-Maßnahmen umgesetzt wurden und ob sie wirksam sein können, soweit es möglich war das von außen zu beurteilen.

Leider mussten wir für diesen Abschnitt Mängel feststellen, darunter so gravierende wie die fehlerhafte Anlage von Amphibientümpeln, die fehlerhafte Anlage von Sandlebensräumen oder die Umsetzung und gravierende Veränderung von CEF-Maßnahmen Jahre nach Baubeginn.

Das Vorgehen steht in deutlichem Kontrast zu den Selbstdarstellungen der Bahn in Sachen Naturschutz beim Trassenbau, wo es wörtlich heißt: *„Durch den Bau einer Bahntrasse sind Eingriffe in Natur und Landschaft zwar unvermeidlich, sie können aber gemindert oder ausgeglichen werden. Wenn Verluste an Lebensräumen für Tiere und Pflanzen nicht vor Ort zu kompensieren sind, werden sie an anderer Stelle gleichwertig ersetzt. ... Vor dem Streckenausbau werden Maßnahmen zum Artenschutz durchgeführt. Unter anderem erhält die Zauneidechse neue Lebensräume, für Amphibien werden neue Laichgebiete*

*geschaffen. Bäume werden vor einer Rodung einzeln untersucht, ob sie von Fledermäusen bewohnt werden. Im Einzelfall können Baumteile mit Quartieren an geeignete Stellen umgesiedelt werden.“* (<http://www.vde8.de/de/vde-81-ausbau/forchheim>)

Der Planfeststellungsbeschluss sieht die Umsetzung der CEF-Maßnahmen und ihre Wirksamkeit vor Baubeginn vor.

Es stellen sich dem BN daraus folgende Fragen:

Warum wurden die CEF-Maßnahmen nicht wie vorgeschrieben vor Baubeginn umgesetzt und wirksam?

Weshalb wurden die CEF-Maßnahmen zum Schutz der Reptilien und der Amphibien nur teilweise umgesetzt?

Muss der BN davon ausgehen, dass bei näherer Betrachtung weiterer Abschnitte der ICE-Trasse bzgl. CEF- und Ausgleichsmaßnahmen dieselben Mängel festzustellen sein werden?

Der BUND Naturschutz bittet Sie um Erklärung zu den festgestellten Mängeln, da die schutzwürdigen Populationen von Amphibien, Reptilien, möglicherweise auch von Brutvögeln und Fledermäusen bereits Einbußen erlitten haben dürften.

Dies wäre dann als Umweltschaden zu bewerten. Die nur rudimentär vorhandenen und von unserem aktiven Mitstreiter eingesehenen Monitoringberichte zu den CEF-Maßnahmen lassen jedenfalls diesen Schluss zu. Es ist aus diesen Berichten nicht zu erkennen, dass im größeren Umfang Abhilfe geschaffen wurde.

Bei fehlender bzw. abweichender Umsetzung der Maßnahmen erlischt die Freistellung von weitergehenden Haftungsansprüchen nach dem Umweltschadengesetz (USchadG), im Zuge einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Nach den Vorgaben des § 19 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG fallen Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume dann nicht unter die Haftungsverpflichtung, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden nach den Ausnahmeregeln des § 45 Abs. 7 BNatSchG genehmigt wurden beziehungsweise zulässig sind, d.h. die Haftungsverpflichtung ist nur ausgeschlossen, wenn die CEF Maßnahmen wie im Planfeststellungsbeschluss vorgegeben umgesetzt sind und wirksam sind.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Übermittlung der vollständigen Monitoringberichte zu den CEF-Maßnahmen im betrachteten Abschnitt.

Der BUND Naturschutz bittet Sie um einen Zeitplan zur Behebung, die sofortige Behebung und um den Ausgleich etwaiger eingetretener Schäden.

Ihre Erklärung erwarten wir bis Ende 16.7.2017.

Die Rechtslage ist dabei recht eindeutig:

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Eingriffsvorhaben oder baurechtlichen Vorhaben gibt das Bundesnaturschutzgesetz mit dem § 44 Abs. 5 BNatSchG die Möglichkeit, im Rahmen der Artenschutzprüfung (ASP) „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) einzubeziehen. Mittels dieser Maßnahmen kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgewendet werden.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG legt fest, dass eine Beeinträchtigung nicht den Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt, „soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Nach den Vorgaben des § 19 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG fallen Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume dann nicht unter die Haftungsverpflichtung, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden nach den Ausnahmeregeln des § 45 Abs. 7 BNatSchG genehmigt wurden beziehungsweise zulässig sind d.h. die Haftungsverpflichtung ist nur ausgeschlossen, wenn die CEF Ausgleichsmaßnahmen wie im Planfeststellungsbeschluss vorgegeben wirkungsvoll umgesetzt sind.

**Folgende CEF Maßnahmen sind im Bereich Forchheim laut Planfeststellungsbeschluss vorgeschrieben:**

- CEF1 - Ausweichstrukturen für bodenbrütende Feldvögel
- CEF2 - Ausweichstrukturen für Amphibien
- CEF2\_3 - Kombinationsmaßnahme für Reptilien und Amphibien
- CEF3 - Ausweichstrukturen für Reptilien

- CEF4 – Anbringen von Fledermauskästen

**Weiterhin sind die folgenden Maßnahmen laut Planfeststellungsbeschluss vorgeschrieben und artenschutzrechtlich relevant:**

- S1 Bauzeitlicher Schutzzäune / Einzelbaumschutz
- S2 Schutzzaun Amphibien und Reptilien
- V2 Maßnahmen zur Vermeidung der Ansiedelung von Bibern
- V3 Sicherstellung der Durchquerungsmöglichkeit von Durchlässen für Biber
- Baufeldfreimachung und Brutvögel
- Baufeldfreimachung Amphibienbiotop
- V5 Prüfung der Einzelbäume auf Fledermausquartiere

### **1. Planfestgestellte CEF-Maßnahmen für wurden nicht fristgemäß umgesetzt**

Zum Beispiel: CEF 2 Ausweichstrukturen für Amphibien

CEF-Maßnahmen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die eigentlich ein Jahr vor Baubeginn außerhalb der Vegetationsphase fertiggestellt sein sollen. Sie sind laut Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) artenschutzrechtlich relevant. Der Planfeststellungsbeschluss ist bindend.

Im Zeitraum September 2015 bis Februar 2017 sind CEF-Maßnahmen nicht wirksam vorgelegen. Es gab auch keine wesentlichen Verbesserungen. Es wurden bestehende Maßnahmen nur komplett neu im Jahr 2016 gestaltet. Also in dem Zeitraum, in dem sie schon wirksam sein sollten.

Das Ergebnis des Monitoring-Berichtes der Fa. Pöyry vom 25.7. 2016 mit den Begehungen vom 19.07.2016 vor Ort: CEF 2.1 km\_35,195 wurde laut Monitoring-Bericht im Mai 2016 angelegt. Also nicht vor Baubeginn, der war im Januar 2016 für die Bahnstrecke im Abschnitt Forchheim.

Die DB hat die Maßnahmen für die Amphibien zu spät (Mai 2016) und erst nach Baubeginn begonnen. Damit war und ist eine Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen nicht gewährleistet. Die Bedingungen des Planfeststellungsbeschlusses erfüllte die DB im Bereich Forchheim nicht, da sie die Ersatzwasserflächen für Amphibien zum Ausgleich der zerstörten Flächen nicht rechtzeitig geschaffen hat.

### **2. Maßnahmen wurden falsch umgesetzt**

Zum Beispiel: CEF1 Ausgleichsmaßnahmen für bodenbrütende Vögel

CEF1.2\_km\_34,745: Die vorgeschriebene Pflege wurde nicht korrekt durchgeführt: Die Flächen wurden kurz nach der Erstellung des Monitoring-Berichtes Anfang August 2016 gemäht. Es soll lediglich im Herbst gepflegt werden.

Ergebnis des Monitoring-Berichtes der Fa. EGL mit den Begehungen vor Ort vom 26.7 und 3.8 2016 für die CEF1.1, CEF1.2 und CEF1.3 Maßnahmen: Es konnte keine Brutaktivität festgestellt werden, da die Begehung zu spät stattfand.

Für CEF1.3 wurde als Verbesserungsmaßnahme zur Erhöhung der Attraktivität das Entfernen des Buschwerkes vorgeschlagen. Das Maisfeld neben der Fläche wurde von der Kulissenwirkung her negativ beurteilt.

**Fazit:** Die Pflege wurde nicht korrekt durchgeführt. Es wurde im August gemäht und teilweise im Frühjahr gepflegt. Der Landwirt, der bei der Begehung anwesend war, wurde darauf hingewiesen, dass das Pflügen bis zum 31.1 im Jahr zu erfolgen hat.

Dieser Termin wurde nicht eingehalten.

### **3. Die CEF-Maßnahmen wurden nicht oder nur teilweise umgesetzt.**

Zum Beispiel: CEF 2: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Amphibien

Die Ausgleichsmaßnahme CEF2.1\_km\_35,195 wurde in 2015 als Reptilienmaßnahme angelegt (!).

Bei der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für Amphibien sind laut Planfeststellungsbeschluss Ersatzgewässer von 100-200 Quadratmeter vorgeschrieben.

Umgesetzt wurden bei den Maßnahmen vor allem Gewässer mit 8-10 m<sup>2</sup>, zwei der angelegten Gewässer haben eine Fläche von 10-20 m<sup>2</sup>, eine hat eine Fläche von 20-30 m<sup>2</sup> und eine eine Fläche von 30-40 m<sup>2</sup>.

Die Bahn hat damit nur 5-10% der im Beschluss geforderten Ersatzwasserfläche geschaffen.

Die Behauptung, dass diese Maßnahmen trotzdem wirksam sind, ist unhaltbar.

Die Gewässerflächen waren im Sommer 2016 zum größten Teil auch noch ausgetrocknet und von Algen befallen. Gegenüber der Planfeststellung standen im Sommer 2016 deutlich unter 10% der vorgeschriebenen Wasserfläche zur Verfügung.

Weiterhin wurde in der CEF2\_3.1 bei Bahnkilometer km 33,695 zwischen den zu kleinen Gewässern nachträglich in 2016 Entwässerungsgräben gezogen, um die Tiefenentwässerung des Grundwassers an der Baustelle dahin abzuleiten. Das Wasser schaut nicht natürlich aus, es ist rötlich eingefärbt und teilweise auch mit Dieselspuren auf dem Wasser. Die rötliche Farbe kommt vermutlich

von einem Container, der als Absetzbecken verwendet wird und der im Innenbereich stark verrostet ist. Die Pflanzen in dem Bereich der Gräben und der verbundenen Ersatzgewässer sind abgestorben.

Ergebnis des Monitoring Berichtes der Fa. Pöyry vom 25.7. 2016 mit den Begehungen vom 19.07.2016 vor Ort.

CEF 2.1 km\_35,195: Zwei Tümpel sind ausgetrocknet (süd-östlich). Ein Tümpel im Nord-Osten ist ausgetrocknet. Die drei Tümpel im Westen sind o.k. In allen Tümpeln gibt es starken Algenbewuchs durch die direkte Sonneneinstrahlung. Bestand an Amphibien: 1 kleiner Wasserfrosch im südöstlichen Tümpel. Laichspuren in einem Tümpel. 4 Tümpel unbewohnt.

Maßnahmen-Empfehlung: Tümpel vergrößern und vertiefen. Algenbewuchs eindämmen. Wiesenansaat.

Entwicklungszustand: Wurde als mittel eingestuft, da die Maßnahme von Amphibien besiedelt ist.

**Diese Einschätzung bewertet der BN zumindest als fragwürdig (1 Frosch wurde nachgewiesen).**

**Die Empfehlungen wurden bis Februar 2017 nicht umgesetzt.**

CEF 2\_3.1\_ km\_33,695: Ergebnis: 4 Tümpel. Östlich wurde ein Bachlauf gestaltet, der die 4 Tümpel verbindet. Das war im Planfeststellungsbeschluss nicht vorgesehen und wurde nachträglich zur Tiefenentwässerung durch eine Bau-firma angelegt.

Wasserstand: Bei 3 Tümpeln  $\frac{1}{2}$  des max. Wasserstandes erreicht. Bei 1 Tümpel  $\frac{3}{4}$  des max. Wasserstandes erreicht. Kein Algenbewuchs.

Fläche als zu klein eingestuft.

Bestand an Amphibien: keine Amphibien vorhanden.

Maßnahmen-Empfehlung: Keine in Bezug auf Amphibien. Keine Tümpel - Vergrößerung bzw. Vertiefung vorgesehen.

Entwicklungszustand: Wurde als mangelhaft eingestuft.

CEF2\_3.2 km: Ergebnis: Wasserstand der Tümpel bei ca.  $\frac{1}{2}$  des max. Wasserstandes. Kaum Algenbewuchs.

Bestand an Amphibien: 3 Stück Wasserfrosch, 2 Stück Kreuzkröte.

Maßnahmen-Empfehlung: Vertiefen und Vergrößern der kleinen Tümpel.

Vegetationsabdeckungsgrad durch Mähen 2-3-mal pro Jahr auf unter 50% reduzieren.

Entwicklungszustand: Wurde als gut eingestuft.

**Das widerspricht den Belegen, die dem BN vorliegen: Dort ist ein deutlicher Algenbewuchs zu sehen.**

**Die Maßnahmen sind bis zum Februar 2017 nicht erfolgt.**

**Diese Einschätzung bewertet der BN als fragwürdig.**

Damit war und ist eine Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen nicht gewährleistet. Die Bedingungen erfüllte die DB im Bereich Forchheim nicht, da sie keine aus-

reichenden Ersatzwasserflächen für Amphibien zum Ausgleich der zerstörten Flächen geschaffen hat.

Trotz vorgeschriebener Monitoring-Berichte für die einzelnen Maßnahmen, um die Wirksamkeit zu prüfen, wird darauf im Monitoring-Bericht für die Amphibien-Ausgleichsmaßnahmen durch die Fa. Pöyry vom 25.07.16 kaum eingegangen. Der Bericht wurde vom Anlieger der Trasse bei einer Akteneinsicht am 23.08.16 in der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Forchheim in Ebermannstadt eingesehen. Die Darstellungen sind vollkommen glaubhaft.

In dem Gutachten wurden die zu kleinen Flächen gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss nicht bemängelt.

Einige Maßnahmen wurden trotzdem als mangelhaft eingestuft und Nachbesserung zeitnah gefordert.

Zum Beispiel: CEF3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Reptilien

Die CEF-Maßnahmen zum Schutz der Reptilien wurden nur teilweise umgesetzt.

CEF3.1a\_Km\_36,00: Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für Reptilien (Zauneidechse) CEF3.1a-km\_36,000 wurde in eine schon bestehende Maßnahme für ein Industriegebiet integriert.

Es wurde keine zusätzliche Fläche geschaffen.

CEF3.2\_km\_36,810: Die Fläche wurde vom November 2015 bis Dezember 2016 mehrfach während der Bauzeit der Bahnlinie verändert.

Eine Wirksamkeit ist damit vor Baubeginn unmöglich.

Ergebnis des Monitoring Berichtes der Fa. Pöyry vom 25.7. 2016 mit den Begehungen vom 19.07.2016 vor Ort.

CEF3.1a\_km\_36,000: Ergebnis: Röhricht beseitigt und Wiesenansaat vorgenommen.

Bestand an Reptilien: Keine in der Fläche zu finden.

Maßnahmen-Empfehlung: Reduzierung der Vegetationsabdeckung. 1-2-mal Mähen pro Jahr.

Entwicklungszustand: gut.

**Für den BN ist diese Bewertung höchst fragwürdig (Entwicklungszustand: gut), ohne dass Reptilien in der Fläche vorhanden sind. Gut hieße Maßnahme funktionsfähig und gute Artenvielfalt vorhanden, was bei keiner aufgefundenen Eidechse nicht so recht nachvollziehbar ist.**

CEF3.1b\_km\_36,800: Ergebnis: Buschwerk umgibt die Fläche.

Bestand an Reptilien: Keine in der Fläche zu finden.

Maßnahmen-Empfehlung: Vegetationsabdeckung von kleiner 20% auf 40-50% Vegetationsabdeckung bringen.

Ansaat Magerrasen.  
Entwicklungszustand: gut.

**Für den BN ist diese Bewertung höchst fragwürdig (Entwicklungszustand: gut), ohne dass Reptilien in der Fläche vorhanden sind. Gut hieße Maßnahme funktionsfähig und gute Artenvielfalt vorhanden, was bei keiner aufgefundenen Eidechse nicht so recht nachvollziehbar ist.**

CEF3.2\_km\_36,810: Ergebnis: Zu hoher Vegetationsabdeckungsgrad für Reptilien. Vegetationsabdeckungsgrad grösser 70%. Amphibienschutzzaun überwuchert. Wuchernde Pflanzen wie Brennnesseln und Brombeeren auf der Fläche.

Bestand an Reptilien: Keine in der Fläche nachweisbar.

Maßnahmen-Empfehlung: Sand und Wiesenansaat. Vegetationsabdeckung auf kleiner 50% bringen. 2-3-mal pro Jahr mähen. Reptilienschutzzaun reparieren.  
Entwicklungszustand: mangelhaft.

Fazit des Monitoring Berichtes Fa.Pöyry für Reptilien:

Entwicklungszustand wird insgesamt als Mittel bewertet

Nachbesserung ist nötig, um das Entwicklungsziel zu erreichen

Die Flächen wurden fachgerecht hergestellt.

Fachgerechte Pflege ist regelmäßig nötig. Die Pflege war bei einigen Flächen nicht ordnungsgemäß und wurde vernachlässigt.

Die Funktionsfähigkeit einiger Maßnahmen ist eingeschränkt bzw. nicht vorhanden.

Die Nachbesserungen sollen zeitnah ausgeführt werden.

Die Flächen haben hohes Potential als Lebensraum.

Die Flächen sind im Grunde funktionsfähig.

Die Wirksamkeit der Maßnahme (Schutz gefährdeter Tiere, geschützter Arten) ist nicht gewährleistet, so dass ein Verstoß gegen §44 BNatSchG auftreten kann.

**Bis Februar 2017 ist keine Nachbesserung erfolgt.**

Zum Beispiel: CEF 4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Fledermäuse

Die Fledermauskästen wurden im Bereich Forchheim nicht in genügendem Abstand zur Strecke angebracht sondern ca. 25 m neben der Strecke, was die Gefahr des Zusammenstoßes Zug-Fledermaus doch stark erhöht und eher nicht zur Erhaltung der Art beitragen dürfte.

Der vorgeschriebene Monitoring-Bericht für 2016 fehlt immer noch. Laut der Umweltbeauftragten des Projektes Fr. Schindhelm hat die DB das eigenmächtig so mit dem Beauftragten Fledermaus Gutachter von der FAU Erlangen Hr. Hammer im Widerspruch zum Planfeststellungsbeschluss entschieden, dass ein Monitoring (im Widerspruch zur Planfeststellung) nicht nötig sei.



**Die DB erfüllt durch die ungenügende und die zeitlich zu späte Umsetzung der CEF-Maßnahmen im Bereich Forchheim den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG streng geschützte Arten ohne vorgezogenen Ausgleich zu töten.**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kai Frobels  
Stellv. Landesbeauftragter

kai.frobels@bund-naturschutz.de  
Telefon 0911 81878-18

gez.  
Ulrich Buchholz  
1. Vorsitzender  
Kreisgruppe Forchheim

Kopie an  
Regierung von Oberfranken, Höhere Naturschutzbehörde z.K.